

## Parlamentarischer Vorstoss

2018/639

---

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	<b>Lohneinreihung Lehrpersonen Sekundarstufe I</b>
Urheber/in:	Roman Brunner
Mitunterzeichnet von:	Abt, Augstburger, Bammatter, Brenzikofer, Bühler, Eichenberger, Fankhauser, Heger, Jaun, Kaufmann U., Kirchmayr J., Locher, Mikeler, Rüegg, Ryf, Schweizer K., Schweizer H., Strüby, Wenger, Würth, Zemp
Eingereicht am:	14. Juni 2018
Dringlichkeit:	--

---

An der pädagogischen Hochschule der FHNW gibt es zwei unterschiedliche Ausbildungsgänge, die zur Lehrberechtigung auf der Sekundarstufe I führen. In einem integrierten Studiengang findet die fachwissenschaftliche Ausbildung an der PH statt und erfolgt begleitend zur fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen und berufspraktischen Ausbildung, zumeist in drei Fächern. Bei der konsekutiven Ausbildung erfolgt die fachwissenschaftliche Ausbildung vorgängig zur pädagogischen (Fachdidaktik, Erziehungswissenschaften, berufspraktische Studien) an der Universität.

Konsekutiv ausgebildete Lehrpersonen haben in der Regel eine fundiertere fachwissenschaftliche Ausbildung, da sie in den einzelnen Fächern mehr Kreditpunkte erlangen müssen, als integriert ausgebildete Lehrpersonen. Das erlangte Lehrdiplom befähigt aber in beiden Fällen zum Unterricht auf der Sekundarstufe I. Konsekutiv ausgebildete Lehrpersonen werden aber in den meisten Fällen schlechter entlohnt, da sie aufgrund der vertiefteren fachwissenschaftlichen Ausbildung weniger Fächer abschliessen und mehr Zeit in ein einzelnes Fach investieren, als integriert ausgebildete Lehrpersonen.

Besser ausgebildete, aber in weniger Fächern einsetzbare Lehrpersonen, werden also störenderweise eine Lohnklasse schlechter für die gleiche Arbeit entlohnt, obwohl sie das entsprechende Lehrdiplom mitbringen.

Diesen Missstand hat die Bildungskommission des Landrates und auch der Landrat selbst erkannt, und deshalb am 29.9.2016 einstimmig (sowohl BSK als auch Landrat) beschlossen, den Regierungsrat damit zu beauftragen, diese Ungleichbehandlung baldmöglichst aufzuheben.

Passiert ist trotz des klaren und einstimmigen Auftrags von Seiten des Landrats bis heute gar nichts. Eine Lohnangleichung kann nur erfolgen, wenn die Überprüfung der entsprechenden Modellumschreibungen in einem geordneten rechtsgültigen Verfahren unter Leitung des kantonalen Personalamtes zu den entsprechenden Ergebnissen kommt.

---

**Ich bitte den Regierungsrat deshalb, ein entsprechendes Verfahren in die Wege zu leiten und zu prüfen und zu berichten, welche finanziellen Konsequenzen mit einer Lohnangleichung verbunden sind.**